

Amtsverordnung
über das Führen von Hunden (HundeVO)
im Gebiet des Amtes Usedom-Nord

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 114), sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 27) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Nord mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgendes:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden Mölschow, Ostseebad Karlshagen, Peenemünde, Ostseebad Trassenheide und Ostseebad Zinnowitz.

§ 2

Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile müssen Hunde an der Leine geführt werden. Hundeleinen und -halsbänder müssen ausreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.

(2) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Hunde in einer Entfernung von höchstens 50 m zu einer Aufsichtsperson frei laufen gelassen werden soweit es nicht durch andere Rechtsvorschriften verboten ist.

§ 3

Mitnahmeverbot

Es ist verboten Hunde mitzunehmen:

1. auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen und Badeplätze mit Ausnahme der ausgewiesenen Hundestrände,
2. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen,
3. bei Märkten und Messen.

§ 4

Ausnahmen, Fortgelten von Bestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund frei laufen lässt,
3. entgegen § 3 einen Hund mitnimmt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten/Gültigkeit

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 31.12.2029.

Zinnowitz, den 14.11.2019

Amt Usedom-Nord

- Der Amtsvorsteher -

als örtliche Ordnungsbehörde


Wolfgang Gehrke



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom...06.01.2020... die Genehmigung dieser Verordnung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.01.2020 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 30.01.2020 gez. Lachnit

